

## Berufsbildungsfonds (BBF) OdA igba

### Die meistgestellten Fragen (Frequently asked questions, FAQ)

Frage	Antwort
<b>Allgemeinverbindlichkeit</b>	
Wie kann ein BBF für allgemeinverbindlich erklärt werden und von wem?	<p>Eine Branche kann einen eigenen BBF aufbauen. Die Branche muss nachweisen, dass sie eine eigene Bildungsinstitution hat und dass diese die Branche mit mehr als 30% vertritt.</p> <p>Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat (BR) BBF's von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) auf deren Antrag hin allgemeinverbindlich erklären kann. Der Bundesrat hat bereits über 25 BBF's allgemeingültig erklärt.</p>
Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	<p>Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), Art. 60  <a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html</a></p> <p>Verordnung über die Berufsbildung (BBV), Art. 68 (SR 412.101)  <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2012/773/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2012/773/de</a></p>
Kann man Beschlüsse des Bundesrats für BBF's einsehen?	<p>Der Bundesratsbeschluss ist in folgender Publikation veröffentlicht worden:            Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe vom 3. Dezember 2019, S. 8099  <a href="https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8099.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8099.pdf</a></p>
Wann tritt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Bundesrates in Kraft?	<p>Am 20. November 2019 hat der Bundesrat den BBF der OdA igba als allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Entscheid ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.</p>
<b>Sinn- und Zweck des Berufsbildungsfonds (BBF)</b>	
Was ist der Sinn und Zweck für einen allgemeinverbindlich erklärten BBF?	<p>Dank des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds hat die Eis- und Bäderbranche optimale Voraussetzungen, um die Berufsausbildung der Branche zu fördern. Die Ausarbeitung und Umsetzung diverser Ausbildungsprojekte können so finanziert werden.</p> <p>Alle Deutschschweizer Betriebe der Eis- und Bäderbranche – sowohl Verbandsmitglieder der Arbeitgeberverbände Verband Hallen- und Freibäder (VHF) und Gesellschaft Schweizer Kunsteisbahnen (GSK) als auch Nichtmitglieder – leisten einen definierten Beitrag an den BBF. Diese Gelder werden anschliessend in die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung investiert. Die Finanzierung des BBF OdA igba begann 2020.</p>

Frage	Antwort
<p>Warum wird ein BBF der Bäder- und Eissport-Branchen gegründet und worin liegen die Vorteile gegenüber einem kantonalen BBF?</p>	<p>Die Vorteile einer Branchenlösung sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Betriebe einer Branche werden in die Verantwortung genommen, auch solche, die sich bisher nicht an den allgemeinen Bildungskosten einer Branche beteiligt haben, aber trotzdem von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben (Handbuch AVE, Seite 4).</li> <li>2. Nicht-Mitglieder werden zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet. Es werden somit «gleichlange Spiesse» innerhalb einer Branche geschaffen (Handbuch AVE, Seite 4).</li> <li>3. Beiträge «versanden» nicht in einem kantonalen, branchenunabhängigen Berufsbildungsfonds, sondern werden <b>zielgerichtet für die Bäder- und Eis-Branchen</b> eingesetzt.</li> <li>4. Die Branche selbst kann über die Verwendung der Beiträge bestimmen.</li> </ol>
<p>Profitieren auch Nichtverbandsmitglieder von den Leistungen des Fonds?</p>	<p>Ja, die Leistungen stehen im selben Masse Verbandsmitgliedern von VHF/GSK und Nichtverbandsmitgliedern zu.</p>
<p><b>Kontrolle Berufsbildungsfonds (BBF)</b></p>	
<p>Wer führt den Fonds?</p>	<p>Die OdA igba (Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Fachleuten in Sportanlagen)</p>
<p>Wie setzt sich die Fondskommission zusammen?</p>	<p>Die Fondskommission setzt sich aus Delegierten der Arbeitgeberverbände, neutralen Fachpersonen aus den Bäder- und Eis-Branchen und der OdA igba zusammen.</p>
<p>Wie wird sichergestellt, dass die Gelder des Fonds nicht missbräuchlich verwendet werden?</p>	<p>Die Fondsrechnung wird jährlich durch eine unabhängige – vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte - Revisionsstelle geprüft (Reglement Art. 15).</p> <p>Der Fonds untersteht zudem der Aufsicht des SBFI (Reglement, Art. 16) und rapportiert ihm jährlich.</p>
<p>An wen kann ich mich mit Fragen wenden?</p>	<p>Sie können Ihre spezifischen Fragen an folgende Mailadresse schicken: <a href="mailto:bbf@igba.ch">bbf@igba.ch</a>.</p>
<p>Wie lautet die Postadresse für den BBF igba?</p>	<p>Berufsbildungsfonds OdA igba Fondskommission Manessestr. 1 8003 Zürich</p>

Frage	Antwort
<b>Geltungsbereich BBF</b>	
Wo gilt der BBF?	Der BBF igba gilt in der Deutschschweiz, in den deutschsprachigen Teilen der Romandie und in Liechtenstein.
Wie weiss ich, ob mein Betrieb vom BBF betroffen ist?	Grundsätzlich sind alle öffentlich-rechtlichen und privaten Bade- und Eissportanlagen in der Schweiz und in Liechtenstein betroffen.
Wie gehe ich vor, wenn ich eine Rechnung vom BBF igba erhalte, obwohl ich nachweislich nicht zum definierten Geltungsbereich zähle?	Teilen Sie dies bitte <b>schriftlich</b> und unverzüglich der Fondskommission (Postadresse) mit und belegen Sie Ihren Standpunkt mit neutralen, kontrollierbaren Dokumenten (z.B. Handelsregisterauszug).
<b>Beiträge zum Berufsbildungsfonds (BBF)</b>	
Was geschieht mit den Geldern, die in den BBF fliessen?	Dank des Fonds können Leistungen im Aufbau der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung erbracht werden. Die genaue Verwendung der Gelder ist in Art. 7 des Reglements festgelegt.
Wie hoch ist mein Beitrag pro Jahr?	<p>Die Kosten für den BBF pro Kategorie betragen pro Jahr und pro Betriebsstätte (also pro Standort):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für ein Hallenbad: Fr. 600.00</li> <li>- Für ein Freibad/Flussbad/Seebad: Fr. 300.00</li> <li>- Für eine Kunsteisbahn: Fr. 400.00</li> </ul> <p>Die Beiträge werden kumuliert, sofern mehrere Kategorien am gleichen Standort gegeben sind.</p>
Was ist der Unterschied zwischen einem Betrieb und einer Betriebsstätte?	Der Betrieb ist eine juristische Einheit. Ein Betrieb kann mehrere Betriebsstätten haben. So führen z.B. Sportämter viele Betriebsstätten (Standorte). Jede Betriebsstätte (Standort) wird separat eingeschätzt.
Kann man sich von der Beitragspflicht befreien lassen?	Nein. Sofern der Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs des BBF liegt, untersteht er der Beitragspflicht gemäss BBG, Art. 60.

<b>Spezifische Fragen Berufsbildungsfonds (BBF)</b>	
Mein Betrieb zahlt schon Beiträge in einen kantonalen BBF. Bin ich dadurch von der Beitragspflicht in den BBF der OdA igba befreit:	<p>Nein.</p> <p>Auch wenn Sie schon Beiträge in einen kantonalen BBF einzahlen, unterstehen Sie der Beitragspflicht für den BBF der OdA igba. Dieser ist dem kantonalen BBF rechtlich übergeordnet.</p> <p>Es gilt aber der Grundsatz, dass niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlen muss. Sie können sich deshalb von der Beitragspflicht für den kantonalen BBF befreien lassen. Wenden Sie sich dazu direkt an den kantonalen BBF.</p>
Müssen auch Betriebe einzahlen, wenn sie schon Lernende ausbilden?	<p>Ja.</p> <p>Beim Berufsbildungsfonds geht es darum, dass die OdA igba für Leistungen entschädigt wird, welche sie für die ganze Branche erbringt.</p>
Müssen auch Betriebe in den Fonds einzahlen, die keine Lernenden ausbilden?	<p>Ja.</p> <p>Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Betriebe. Nur dadurch stehen genügend ausgebildete Nachwuchskräfte zur Verfügung.</p>
Müssen auch Betriebe in den Fonds einzahlen, die noch nie Leistungen der Verbände in Anspruch genommen haben?	<p>Ja.</p> <p>Die Beitragspflicht gilt uneingeschränkt für alle Betriebe der Bade- und Eissportbranche. Diese profitieren auch von der Weitentwicklung der Branche und den Angeboten im Bereich der Weiterbildung.</p>
Müssen Mitglieder vom Arbeitgeberverband auch Beiträge leisten?	<p>Ja.</p> <p>Die Beitragspflicht gilt uneingeschränkt für alle Betriebe der Bade- und Eissportbranche.</p>
Zahlen Mitglieder von Arbeitgeberverbänden tiefere Beiträge?	<p>Nein.</p> <p>Es gibt keinen Unterschied zwischen den Beiträgen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.</p>
Ich führe ein Flussbad ohne Eintrittsgebühren, mit Badeaufsicht. Muss ich trotzdem Beiträge leisten?	<p>Ja.</p> <p>Gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» des VHF führen Sie eine öffentliche Badeanlage, Sie sind somit beitragspflichtig.</p>
Ich führe einen Betrieb mit teilweise ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Muss ich trotzdem Beiträge leisten?	<p>Ja.</p> <p>Die Beitragspflicht richtet sich ausschliesslich nach der Einteilung Ihrer Anlage, die gemäss Reglement, Art. 9 definiert ist.</p>
Wo erfahre ich, was mit den Fondsgeldern genau passiert?	<p>In den Medien der Arbeitgeberverbände wird regelmässig über die verschiedenen Projekte berichtet. Ebenso werden die verschiedenen Projekte auf der Homepage der OdA igba aufgeführt.</p>